

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/269
KR.Nr. I 0014/2018 (FD)

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Kryptowährungen – Fragen zur Steuerthematik Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den letzten Monaten sind die Kryptowährungen dank den Medien in der Mehrheit der Bevölkerung angekommen, es wird viel darüber diskutiert und nicht wenige Personen haben sich am Handel mit Kryptowährungen beteiligt. Hieraus ergeben sich Fragen zur Behandlung besagter Währungen, respektive deren Besteuerung. Aktuell gibt es rund 1500 Kryptowährungen, in der Regel mit hoher bis sehr hoher Volatilität.

Ein Merkblatt für die Deklaration von Kryptowährungen bei der Steuererklärung konnte ich im Kanton Solothurn nicht finden.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Kryptowährungen aktuell bewertet bei der Steuererklärung?
2. Wie werden allfällige realisierte Gewinne besteuert?
3. Wie ist die Handhabung beim Mining (Schürfen) von Kryptowährungen?
4. Kann man eine Aussage treffen, welche Summe im Kanton Solothurn in Kryptowährungen „angelegt“ ist und wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat?
5. Hat der Kanton Solothurn Projekte betreffend Kryptowährungen am Laufen wie es beispielsweise die Stadt Zug hat (Möglichkeit von Zahlung von gewissen Gebühren bspw. mit Bitcoin)?
6. Plant der Kanton Solothurn die Abgabe/Onlinestellung von einem Merkblatt betreffend Kryptowährungen für die Steuererklärung?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten (Coins), die als Zahlungsmittel oder auch als Kapitalanlage dienen können und „peer to peer“ also direkt zwischen Nutzern ohne Hilfe von Banken gehandelt werden. Die Transaktionen funktionieren über die Blockchain-Technologie, d.h. alle Transaktionen werden innerhalb eines Systems nach einem bestimmten Protokoll vielfach und dezentral gespeichert. Kryptowährungen sind vergleichbar mit Bankguthaben, wobei kein Anrecht auf Barauszahlung in CHF oder in einer anderen Währung besteht. Zurzeit gibt es rund 1'500 verschiedene Kryptowährungen. Für Kryptowährungen besteht kein einheitlicher Umrechnungskurs. Sie werden über verschiedene elektronische Plattformen gehandelt, weshalb es zu unterschiedlichen Kursen kommt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie werden Kryptowährungen aktuell bewertet bei der Steuererklärung?

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer nach §§ 60 ff. StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11). Sie sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Anzugeben ist die Bezeichnung der Kryptowährung. Beizulegen ist ein Ausdruck der digitalen Brieftasche (Wallet) mit Stand zum Ende der Steuerperiode. Für Bitcoin, Bitcoin Cash, Ethereum, Litecoin und Ripple publiziert die Eidg. Steuerverwaltung einen Jahresendsteuerekurs, der über den „Devisenrechner“ auf der Internetseite abrufbar ist (<https://www.ictax.admin.ch>). Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für die Währung gängigsten Handelsplattformen zu deklarieren. Kann kein aktueller Bewertungskurs ermittelt werden, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren (siehe Solothurner Steuerbuch § 66 Nr. 1, Ziff. 6 und § 66 Nr. 2, Ziff. 2.1).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie werden allfällige realisierte Gewinne besteuert?

Werden Guthaben in Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten, sind Kapitalgewinne darauf steuerfrei (§ 21 Abs. 3 StG). Verluste auf Kryptowährungen können nicht zum Abzug gebracht werden.

Handelt es sich jedoch um gewerbsmässigen Handel mit Kryptowährungen, so sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig (§ 24 StG). Kursschwankungen sind in diesem Fall nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen. Das Steueramt stützt sich bei der Beurteilung, ob gewerbsmässiger Handel mit Kryptowährungen vorliegt, auf das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidg. Steuerverwaltung betreffend gewerbsmässigem Wertschriftenhandel und wendet dieses sinngemäss an.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist die Handhabung beim Mining (Schürfen) von Kryptowährungen?

Das Schürfen (Mining) von digitalen Coins durch Zurverfügungstellen von Rechenleistung gegen Entgelt führt bei der steuerpflichtigen Person zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dieses Einkommen ist wie jedes andere auch in der Steuererklärung zu deklarieren.

3.2.4 Zu Frage 4:

Kann man eine Aussage treffen, welche Summe im Kanton Solothurn in Kryptowährungen „angelegt“ ist und wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat?

Nein, dazu lässt sich keine sinnvolle Aussage machen. Das Steueramt kann zwar angeben, wie gross das im Kanton Solothurn in einem bestimmten Steuerjahr deklarierte bewegliche Vermögen insgesamt ist. Die deklarierten Vermögenswerte werden jedoch nicht derart detailliert erfasst, dass mithilfe der Steuerdaten eruiert werden könnte, welche Beträge in Kryptowährungen angelegt sind. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit.

3.2.5 Zu Frage 5:

Hat der Kanton Solothurn Projekte betreffend Kryptowährungen am Laufen wie es beispielsweise die Stadt Zug hat (Möglichkeit von Zahlungen von gewissen Gebühren bspw. mit Bitcoin)?

Kryptowährungen sind nicht reguliert und verfügen über keinen inneren Wert. Zudem sind die Kurswerte extremen Schwankungen unterworfen. Die Kursexplosionen und plötzlichen Abstürze der vergangenen Monate zeigen, dass sich der Markt in einer Blase befindet. Eine Mehrzahl der Besitzer von Kryptowährung hortet diese in der Hoffnung auf Kursgewinne. Investitionen in Kryptowährungen gelten als hochspekulativ. Keine der Kryptowährungen hat sich bisher als Zahlungsmittel durchgesetzt, auch in der Stadt Zug nicht. Vereinzelt wird die Kryptowährung Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptiert, wobei nicht immer klar ist, ob es sich nicht in erster Linie um eine Marketingaktion handelt. Für den Kanton Solothurn gibt es keinen Grund, Bitcoin oder eine andere Kryptowährung als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

3.2.6 Zu Frage 6:

Plant der Kanton Solothurn die Abgabe/Onlinestellungen von einem Merkblatt betreffend Kryptowährungen für die Steuererklärung?

Das Steueramt beschreibt seine Praxis im Solothurner Steuerbuch, das im Internet publiziert wird (www.steuerbuch.so.ch). Die Kapitel § 66 Nr. 1 und § 66 Nr. 2 enthalten Ausführungen zur Deklaration von Kryptowährungen und zu deren Erfassung bei der Vermögenssteuer. Zudem hat das Steueramt aufgrund der zugenommenen Medienpräsenz von Bitcoin und einer erwarteten Zunahme des öffentlichen Interessens daran auf seiner Homepage (www.steueramt.so.ch) einen kurzen Hinweis zur Deklaration von Kryptowährungen publiziert. Konkrete Anfragen sind beim Steueramt aber kaum eingegangen. Ein zusätzliches Merkblatt ist nicht notwendig.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat